

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

9. November 2005

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses f. die Landratswahl am 18.12.2005	.286
- Verlustmeldung eines Dienstsiegels	.286
- Öffentliche Bekanntmachung	.287
- Änderung zur Verordnung des LK Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Untere Havel	.287
- Amtliche Bekanntmachung	.287
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
- Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“	.288
Stadt Stendal - Amt für Jugend, Sport und Soziales	
- Stadionordnung für das städtische Stadion „Hölzchen“ in Stendal	.288
3. Stadt Stendal Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
- Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen	.289
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz vom 27.02.2002 am 25.10.2005	.289
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen vom 12.11.2002 am 26.09.2005	.290
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde vom 16.05.2002 am 06.10.2005	.290
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möringen	.290
- Aufhebungssatzung zur Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen	.290
- Aufhebungssatzung zur Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen	.291
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung zur Flächennutzungsveränderung	.291
5. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2005	.291
6. VGem. Arneburg-Goldbeck	
- 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung	.291
7. VGem. „Tangerhütte-Land“	
- Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Grieben	.292
8. Wasserverband Bismark	
- Wirtschaftsplan 2006 des Wasserverbandes Bismark	.292
- Jahresabschluss 2004 des Wasserverbandes Bismark	.293

Landkreis Stendal
Kreiswahlleiter

Stendal, den 28.10.2005

**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Landratswahl am 18.12.2005 und der evtl. Stichwahl
am 15.01.2006 im Landkreis Stendal sowie der Termine
für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl und evtl. Stichwahl bekannt.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Beisitzer	Stellvertreter Beisitzer
Herr Werner Schmidt	Herr Werner Wilke
Frau Ines Daniel	Herr Gerhard Baltzer
Herr Dieter Hirrich	Herr Hans Thee
Frau Angela Brandt	Frau Ursula Rensmann
Frau Iris Heim	Herr Fritz Herrmann
Herr Thomas Hasenpusch	Herr Wolfgang Kühnel

Gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit die Sitzungen des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses hat.

1. Sitzung

Ort:	Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal Raum Havelberg - Neubau
Zeit:	20.12.2005 um 17:00 Uhr
Gegenstand der Sitzung:	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Landrates vom 18.12.2005

2. Sitzung

Ort:	Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal Raum Havelberg - Neubau
------	---

Zeit: 17.01.2006 um 17:00 Uhr
Gegenstand der Sitzung: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zur Landratswahl vom 15.01.2005

Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin

Landkreis Stendal
Der Landrat

Meldung über den Verlust eines Dienstsiegels

Das Siegel trägt im oberen Teil den Schriftzug „Landkreis“, im unteren Teil den Schriftzug „Stendal“.

Über dem Schriftzug „Stendal“ ist die Zahl 29 zu sehen.

In der Mitte des Siegels ist das Wappen des Landkreises Stendal zu sehen.

Der Durchmesser des Siegels beträgt 25 mm.



Ich erkläre das Siegel ab 2005-10-17 für ungültig.

Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. LSA S. 230), hat der Kreistag am 25.11.2004 folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2003 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haushaltsrechnung 2003 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 10.11.2005 bis zum 21.11.2005 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 01.11.2005

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten:	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
	14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

4. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“

Auf Grund der §§ 29, 32 und 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, S. 454 ff), geändert durch Gesetz vom 14.01.2005 (GVBl. LSA S. 14) und unter Einhaltung der §§ 39 und § 56 Abs. 4 NatSchG LSA wird verordnet:

Artikel 1

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Untere Havel“, unter Schutz gestellt durch die Änderungsverordnung des Landkreises Stendal vom 26.10.1998 zum Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles „Untere Havel“ zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. Juni 1967 und Flächen-erweiterung um die Landschaften „Schollene“ und „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 22 vom 28.10.1998 und zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 14.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 26.06.2002

werden nachfolgend genannte Flächen entlassen:

(1) Gemarkung Havelberg:

Flur: 6

Flurstück: 52

(Änderung zum Blatt 40 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Havelberg am sogenannten Birnenweg.

Auf der Fläche befindet sich ein Erdstofflager der Havelberger Hoch- und Tiefbau - GmbH.

(2) Gemarkung Havelberg:

Flur: 8

Flurstücke: 1092/68; 1090/67 und 1088/66

(Änderung zum Blatt 42 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur der Schutzgebietsgrenze analog der örtlichen Gegebenheiten am Standort der Bundeswehr in Havelberg.

(3) Gemarkung Toppel:

Flur: 1

Flurstücke: 37/1; 268 teilweise

(Änderung zum Blatt 46 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Bei der aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedernden Fläche handelt es sich um ein Betriebsgrundstück (Recyclinganlage) am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Toppel.

(4) Gemarkung Havelberg:

Flur: 22

Flurstück: 25

Flur: 24

Flurstücke: 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 24/5; 23/1; 23/2; 68; 71/22; 78/22; 67; 21/1; 21/2; 20/1; 20/2; 83/19; 84/19; 17; 18; 67/16; 73/16; 74/16; 15; 14/1; 14/2; 75/14; 76/14; 69/14; 69; 13/1; 13/2; 70; 12/1; 12/2; 85/49; 86/49; 87/49; 88/49; 89/49; 94/49; 95/49;

96/49; 75; 73; 82; 81; 78; 45; 52; 71; 72; 53; 54; 43; 33; 34; 35; 36; 37/1; 37/2; 38; 39; 40; 41; 74; 57; 50; 51; 77; 80; 76; 79; 65; 55; 61; 91/56; 92/56; 93/56 teilweise; 63 teilweise

Zur Ausgrenzung gelangt hier die Ortslage Wöplitz nebst landwirtschaftlichen Betriebsflächen.

(5) Gemarkung Jederitz:

Flur: 1

Flurstück: 269

Flur: 4

Flurstücke: 192/1; 195/1; 198; 199; 200; 201; 49/1 teilweise

(Änderung zum Blatt 48 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Es handelt sich hierbei um Stallanlagen, Stellflächen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücksbereiche.

(6) Gemarkung Warnau:

Flur: 2

Flurstücke: 37/1; 37/2; 37/3; 37/4; 37/5; 37/6; 37/7; 785/39 und 32/1 teilweise

(Änderung zum Blatt 95 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Auf der Fläche befinden sich die Stallanlagen/Silos eines Landwirtschaftsbetriebes.

(7) Gemarkung Garz:

Flur: 4

Flurstücke: 179; 294/39; 295/38; 296/37 und 36 teilweise

(Änderung zum Blatt 39 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Die Flächen gehören zu einem Landwirtschaftsbetrieb (Stallanlagen und Nebenflächen).

Die veränderten Grenzverläufe des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ sind in den jeweils genannten Flurkartenauszügen dargestellt. Diese können im Bauamt der Stadt Havelberg sowie beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 01.11.2005

Jörg Hellmuth
Landrat



Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für die Gemarkung Klietz, Neuermark und Hohengöhren

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 1993, S. 2304,2311) geändert worden ist, i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I 1994, Seite 3900) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Domplatz 1, 39539 Havelberg, beim Landkreise Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die öffentliche Wasserversorgung dienende Trinkwasserdruckleitung vom Wasserwerk Klietz zur Versorgung der Gemeinden Neuermark-Lübars und Hohengöhren mit Trinkwasser beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemeinde Klietz

Gemarkung: Klietz

Flur: 15

Flurstück: 218; 111/1;

Gemeinde Neuermark-Lübars

Gemarkung: Neuermark

Flur: 8

Flurstück: 187/129; 126/12; 126/14; 127/1; 122/2; 122/3; 121; 182/120; 118/1; 113; 217/108; 107; 106; 179/79; 178/79; 80/1; 75/1; 73;

Flur: 7

Flurstück: 65/8; 5/1; 4; 66/3;

Flur: 6

Flurstück: 238/116; 395/116; 239/115; 92/2;

Gemeinde Hohengöhren

Gemarkung: Hohengöhren

Flur: 2

Flurstück: 19/30; 19/29; 19/28; 19/36; 19/37; 19/50; 19/51; 19/52; 19/53; 19/54; 19/55; 19/56; 19/57; 19/58;

Flur: 8

Flurstück: 301/3;

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607345) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stendal, den 01. November 2005


Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal Tiefbauamt

Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

a) Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 18.05.98 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ gefasst. Das Plangebiet befand sich zum damaligen Zeitpunkt in der Flur 3 der Gemarkung Bindfelde und umfasste eine Fläche von ca. 21 ha.

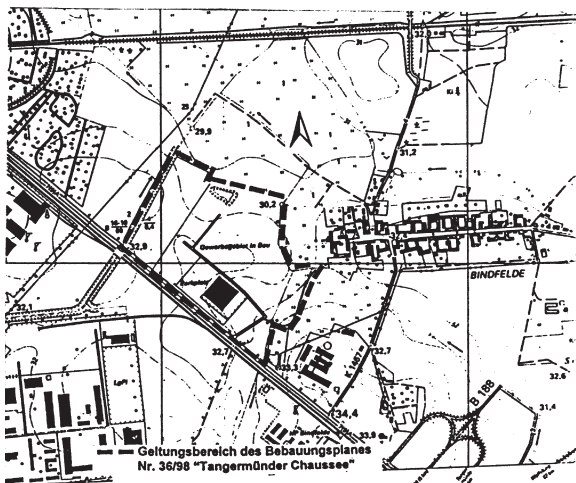
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 101/1
- im Nordosten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 101/1, 98/1 und 98/2
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 98/2, 542/98 und 544/90
- im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung der Flurstücke 544/90, 474/94 und 101/1

Laut Gebietsänderungsvertrag vom 20.05.97 ist diese Fläche seit dem 16.07.97 zur Stadt Stendal gehörend. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst war, wurde aus der ehemaligen Flur 3 der Gemarkung Bindfelde die Flur 93 der Gemarkung Stendal. Dieses bedingte auch die Änderung der Flurstücksbezeichnungen ohne jedoch den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes selbst zu ändern. Plangebietsgröße weiterhin ca. 21 ha.

Die Begrenzung des Bebauungsplanes mit den neuen Flurstücksbezeichnungen lautet wie folgt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1
- im Nordosten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1, 3 und 4
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 4, 6 und 7
- im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung der Flurstücke 7, 9 und 1



b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zwecke wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ nebst Vorentwurf der Begründung zu jedermanns Einsicht vom

17.11.2005 bis 09.12.2005

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt.

Montag, Dienstag, Mittwoch 07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch wird dabei angewendet.

Stellungnahmen können bis zum 09.12.2005 beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 09.11.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Amt für Jugend, Sport und Soziales

Stadionordnung für das städtische Stadion „Hölzchen“ in Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.10.2005 folgende Satzung (Stadionordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadionordnung gilt für das städtische Stadion „Hölzchen“ mit seinen Sportanlagen. Der Geltungsbereich ist auf den anliegenden Plänen, die Bestandteile der Stadionordnung sind, gekennzeichnet (s. Anlagen).
- (2) Die Stadionordnung dient der geregelten Nutzung und der Sicherheit und Ordnung im Bereich des städtischen Stadions „Hölzchen“.
- (3) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und seiner Anlagen besteht nicht.

§ 2

Aufenthalt

- (1) Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen dürfen sich nur Personen im Stadion aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb des Stadions ständig mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnungsdienst, den Beauftragten der Stadtverwaltung Stendal bzw. des Sportvereins 1. FC Lok Stendal oder der Polizei sofort vorzuzeigen und auszuhändigen.
- (2) Entzieht sich ein Besucher der Kontrolle oder sonstigen Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Beauftragten der Stadtverwaltung bzw. des Sportvereins 1. FC Lok Stendal, so hat er das Stadion zu verlassen.

§ 3

Kontrolle

- (1) Zur Abwendung von Gefahren können Personen durch den Ordnungsdienst, den Beauftragten der Stadtverwaltung Stendal bzw. des 1. FC Lok Stendal ohne Angabe von Gründen und ohne konkreten Hinweis, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, darauf untersucht werden, ob sie insbesondere aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Führens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Rechte der Polizei, aufgrund bestehender Gesetze Personen und Sachen durchsuchen zu dürfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, sind nicht befugt, das Stadion zu betreten bzw. sich darin aufzuhalten. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4

Verhalten im Stadion

- (1) Die Besucher haben den Anordnungen des Ordnungsdienstes, den Beauftragten der Stadtverwaltung Stendal bzw. des 1. FC Lok Stendal, der Polizei, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Alle Besucher sind insbesondere zur Abwendung von Gefahren verpflichtet.
- (2) Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (3) Es ist besonders untersagt:
 - a) die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperren, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu überklettern;
 - b) für den Besucher nicht zugelassene Räume und technische Bereiche zu betreten oder zu besteigen;
 - c) gefährliche Gegenstände aller Art, insbesondere Waffen sowie Sprühdosen, Behälter mit Augenreiz verursachenden Mitteln, ätzenden oder färbenden Substanzen oder sonstigem schädlichen Inhalt mitzubringen oder zu benutzen;
 - d) Flaschen, Dosen oder ähnliche Gegenstände aus zerbrechlichen, splitternden oder

- besonders hartem Material mitzuführen oder mit ihnen zu werfen;
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, abzuschließen oder abzubrennen;
 - f) Fahnen- oder Transparentenstangen oder vergleichbare Gegenstände mitzuführen, die aus harten Materialien beschaffen sind;
 - g) beim Betreten des Stadions alkoholische Getränke mitzuführen;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise zu verunreinigen;
 - i) bauliche Anlagen, Inventar oder sonstiges Zubehör des Stadions sowie Bäume oder ähnliches zu beschädigen, zu bemalen, zu bekleben oder auf ihnen Plakate anzubringen;
 - j) Waren und Drucksachen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Stendal oder des Veranstalters zu verkaufen oder zu verteilen;
 - k) Tiere (Blindenhunde sind die Ausnahme) oder sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker und ähnliches mitzubringen;
 - l) Gegenstände auf die Spielfläche oder in den Zuschauerbereich zu werfen;
 - m) rassistisches, fremdenfeindliches, links- und rechtsradikales Propagandamaterial mitzuführen bzw. entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 5 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften die Stadt Stendal bzw. der 1. FC Lok Stendal nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung Stendal bzw. dem 1. FC Lok Stendal zu melden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer innerhalb des Stadions vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 der Stadionordnung den Anordnungen des Ordnungsdienstes, den Beauftragten der Stadtverwaltung Stendal bzw. des 1. FC Lok Stendal, der Polizei, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers handelt.
 - b) § 4 Abs. 2 der Stadionordnung durch sein Verhalten andere Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
 - c) § 4 Abs. 3 der Stadionordnung
 - die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer, besteigt oder überklettert;
 - für den Besucher nicht zugelassene Räume und technische Bereiche betritt oder besteigt;
 - gefährliche Gegenstände aller Art, insbesondere Waffen sowie Sprühdosen, Behältnisse mit Augenreiz verursachenden Mitteln, ätzenden oder färbenden Substanzen oder sonstigem schädlichen Inhalt mitbringt oder benutzt;
 - Flaschen, Dosen oder ähnliche Gegenstände aus zerbrechlichen, splittenden oder besonders hartem Material mitführt oder mit ihnen wirft;
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mitführt, abschießt oder abbrennt;
 - Fahnen- oder Transparentenstangen oder vergleichbare Gegenstände mitführt, die aus harten Materialien beschaffen sind und 1,00 m Länge sowie 3,0 cm Durchmesser überschreiten;
 - beim Betreten des Stadions alkoholische Getränke mitführt;
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder das Stadion in anderer Weise verunreinigt;
 - bauliche Anlagen, Inventar oder sonstiges Zubehör des Stadions sowie Bäume oder ähnliches beschädigt, bemalt, beklebt oder auf ihnen Plakate anbringt;
 - Waren und Drucksachen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Stendal oder des Veranstalters verkauft oder verteilt;
 - Tiere (Blindenhunde sind die Ausnahme) oder sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker und ähnliches mitbringt;
 - Gegenstände auf die Spielfläche oder in den Zuschauerbereich wirft;
 - rassistisches, fremdenfeindliches, links- und rechtsradikales Propagandamaterial mitführt bzw. entsprechende Parolen äußert oder verbreitet.
 - d) § 2 Abs. 1 der Stadionordnung sich ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im Stadion aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.


§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt Stendal aus. Die Stadt Stendal kann das Recht auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Stadionordnung tritt mit Wirkung vom 10.11.2005 in Kraft.
Die Anlagen § 1 Abs. 1 werden mit dem Amtsblatt am 23.11.2005 bekanntgemacht.

Stendal, den 20.10.2005

i.v. 
Klaus Schmolz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Gemeinde Uenglingen 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 01.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltssplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag bisher neu festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	106.900 EUR		711.500 EUR	818.400 EUR
die Ausgaben	106.900 EUR		711.500 EUR	818.400 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	93.600 EUR		172.200 EUR	265.800 EUR
die Ausgaben	93.600 EUR		172.200 EUR	265.800 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltssplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 10.11.05 bis 23.11.05 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Uenglingen, den 01.11.2005

Hampe
Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz vom 27.02.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen


1. Im § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist der Halbsatz „und die nicht unter Nr. 6 fallen“ ersatzlos zu streichen.
2. Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
3. Im § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst f), bb) sind die Worte „für die Restfläche gilt Nr. 1“ durch die Worte „für die Restfläche gilt lit. a)“ zu ersetzen.
4. Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
5. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 2.122 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 2.758,60 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.03.2002 in Kraft.

Buchholz, den 25.10.2005


Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen vom 12.11.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

- Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 1.800,00 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 2.340,00 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.07.2002 in Kraft.

Möringen, den 26.09.2005


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde vom 16.05.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

- Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

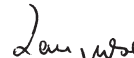
Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 1.427 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.855,10 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.02.2003 in Kraft.

Volfelde, den 06.10.2005


Karin Langhese
Bürgermeisterin



Gemeinde Möringen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		2.400 EUR	903.900 EUR	901.500 EUR
die Ausgaben		2.400 EUR	903.900 EUR	901.500 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	156.900 EUR		126.400 EUR	283.300 EUR
die Ausgaben	156.900 EUR		126.400 EUR	283.300 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 10.11.05 bis 23.11.05 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Möringen, den 24.10.2005


Jacobs
Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen auf seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen vom 16.04.2002 wird in vollem Textumfang aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Möringen, den 24.10.2005


Jacobs
Bürgermeisterin



Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen auf seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möringen vom 16.04.2002 wird in vollem Textumfang aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Möringen, den 24.10.2005


Jacobs
Bürgermeisterin



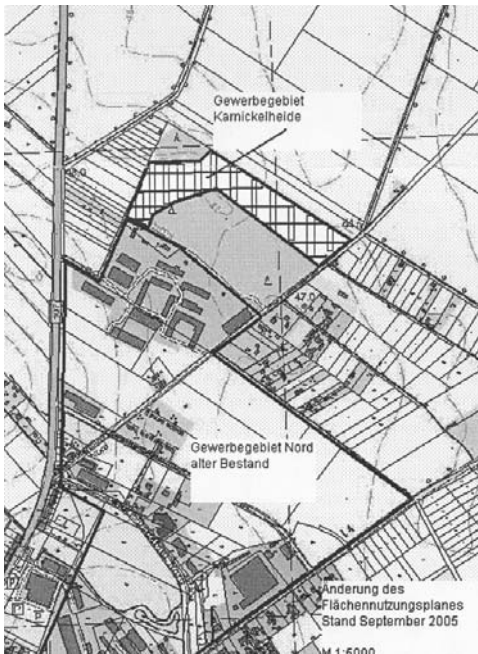
Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat Havelberg hat am 29.09.05 mit Beschlussnummer 59/2005/BM die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß beiliegendem Lageplan beschlossen. Dieser Beschluss ist entsprechend § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Havelberg, den 09.11.05
Der Bürgermeister





1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA Nr. 72 / 2004, S. 852 ff), hat der Gemeinderat

Kamern in der Sitzung am 27. 09. 2005 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

		§ 1		
		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher festgesetzt auf
		EUR	EUR	bisher EUR nunmehr festgesetzt auf EUR
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:				
a)	im Verwaltungshaushalt			
	die Einnahmen	94.900		604.000
	die Ausgaben	94.900		604.000
b)	im Vermögenshaushalt			
	die Einnahmen	1.000		63.100
	die Ausgaben	1.000		63.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern, 27. 09. 2005



Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

15.11.2005 bis zum 29.11.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 A, in Kamern während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 27. 10.2005



Beck
Bürgermeister

VGem. Arneburg-Goldbeck

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Goldbeck** in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*,

durch die Worte:
im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldbeck, 26.09.2005



Dr. Lemme
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Iden** in seiner Sitzung am 20.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1


In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte:
im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iden, 20.09.2005


Kuhlmann
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Klein Schwechten** in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte:
im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Schwechten, 25.10.2005


Andert
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Schwarzhof** in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In § 1, Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden im Abs. 1 und Abs. 2 die Worte, *im Amtsblatt für den Landkreis Stendal*, durch die Worte:
im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo, Nachbarn“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzhof, 13.10.2005


Böhlke
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl.

LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.300		876.100	911.400
die Ausgaben	35.300		876.100	911.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		162.900	560.800	397.900
die Ausgaben		162.900	560.800	397.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Grieben, d. 01.11.2005


Platte
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

10.11.2005 bis 25.11.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 01.11.2005


Platte
Bürgermeisterin



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.V.m. Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 11.10.2005 folgenden Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen:

1. Erfolgsplan		
die Erträge		1.358.900 Eur
die Aufwendungen		1.358.900 Eur
der Jahresgewinn		0 Eur
der Jahresverlust		0 Eur
2. Vermögensplan		
die Einnahmen		870.000 Eur
die Ausgaben		870.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		214.000 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite		250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner		0 Eur/Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2008		
	2007	1.363.200 Eur
	2008	1.381.000 Eur
	2009	1.379.200 Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2008		
	2007	400.000 Eur
	2008	865.000 Eur
	2009	380.000 Eur

9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2006
Beschäftigte 5 Stellen

10. Der Arbeitspreis für Abwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2006 unverändert auf 3,48 €/m³ festgesetzt.

Bismark, den 11.10.2005

gez. Kunze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2006

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Genehmigung vorgelegt und am 24.10.2005 genehmigt.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 21.11.2005 bis zum 30.11.2005 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung gemäß § 121 GO und § 18 Abs. 5 EiBG des Landes Sachsen Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.10.2005 die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Bismark für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EiBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bremen, 17. Juni 2005

Göken, Pollak und Partner

Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 22.08.2005

Feststellungsvermerk Des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2004 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2004 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14.06.2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez.
R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht 2004 werden vom 21.11.2005 bis zum 30.11.2005 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark öffentlich ausgelegt.

gez. Löber
Verbandsvorsitzender

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31